

## **Pflegeregress in Kärnten**

Seit Jahren findet sich der „*Pflegeregress*“ in sämtlichen Medien. Nichts desto trotz (oder vielleicht gerade deshalb?) stellen immer wieder dieselben Fragen: Was ist der Pflegeregress? Welche Auswirkung hatte die Abschaffung desselbigen? Oder ganz einfach ausgedrückt: Ab wann muss man für die Pflegekosten der Eltern aufkommen?

### 1. Kostenübernahme bei einer stationären Betreuung des Pflegebedürftigen

Mit dem Wort Pflegeregress wird umschrieben, ob bzw. ab wann sich nahe Angehörige an den Kosten der Heimbetreuung eines Pflegebedürftigen beteiligen müssen. Seit 01.05.2013 wurde der Pflegeregress in Kärnten abgeschafft, sodass die Heimbetreuungskosten nicht auf die nahen Angehörigen umgelegt werden.

Wer kommt für die Kosten nunmehr auf? Grundsätzlich muss jeder Pflegebedürftige für seinen Pflegeplatz im Heim selbst aufkommen. Zur Deckung der Kosten werden das Einkommen (z.B. Pension, Rente, Pflegegeld, Miet- und Zinserträge) und das Vermögen (Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere, Immobilien und Liegenschaften etc.) herangezogen. Wenn das Einkommen und das verwertbare Vermögen zur gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreichen, kommt die Sozialhilfe (in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung) für den Restbetrag auf. In einem solchen Fall verbleiben dem Pflegebedürftigen lediglich ein geringer Anteil des Einkommens (20% der Pension), ein kleiner Teil des Pflegegeldes sowie ein Freibetrag für ein ordentliches Begräbnis.

Ist der Pflegebedürftige Eigentümer einer Liegenschaft, könnte auch dieses Vermögen zur Begleichung der Pflegeheimkosten herangezogen werden. In einem solchen Fall würde sich der Sozialhilfeträger Pfandrechte an der Liegenschaft des Pflegebedürftigen im Grundbuch eintragen lassen.

Wenn an der Liegenschaft ein Belastungs- und Veräußerungsverbot (Verpflichtung des Eigentümers eine Liegenschaft ohne Zustimmung des Begünstigten weder zu belasten noch zu veräußern) grundbücherlich eingetragen ist, kann der Sozialhilfeträger, welcher jahrelang die Pflegeheimkosten übernimmt, kein Pfandrecht an der Liegenschaft eintragen. Vorsicht ist jedoch immer dann geboten, wenn die Eintragung eines Belastungs- und Veräußerungsverbots dazu dienen soll, den Sozialhilfeträger zu benachteiligen, da ein solches Belastungs- und Veräußerungsverbot angefochten werden könnte.

## 2. Kostenübernahme bei einer 24-Stunden Betreuung

Bei einer ambulanten Betreuung des Pflegebedürftigen hat dieser selbst für die Kosten der Betreuung aufzukommen. Bei einer 24-Stunden Betreuung ist weder das (unterhaltspflichtige) Kind noch der Sozialhilfeträger zur Kostenübernahme gesetzlich verpflichtet.

Personen, die eine 24-Stunden Betreuung in Anspruch nehmen, könnten neben dem Pflegegeld jedoch auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beim Bundessozialamt beantragen. Als Voraussetzung für diesen Zuschuss muss der Pflegebedürftige mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen und darf diesem maximal ein monatliches Einkommen in Höhe von € 2.500,00 (netto) zukommen. Vermögenswerte wie etwa Liegenschaften spielen für die Berechnung des Zuschusses hingegen keine Rolle.

Ist eine ambulante Betreuung gemessen am Einkommen, Pflegegeld und oben erwähntem Zuschuss nicht möglich, muss eine andere Form der Betreuung – wie beispielsweise die Einbringung in ein Altersheim – gewählt werden. Gesetzliche Sozialhilfeträger übernehmen bei einer 24-Stunden Betreuung – wie oben bereits erwähnt – keine Kosten.

Für etwaige Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Ihr Rechtsbeistand gerne zur Verfügung.